

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1329

vom 16. Juni 1981

Trinkwasserschutzzone und Nutzungsreglement für die Holingenquellen, Gemeinde Rothenfluh

Die Einwohnergemeindeversammlung von Rothenfluh hat am 30. Dezember 1980 die Errichtung einer Wasserschutzzone für die Holingenquellen beschlossen und die entsprechenden Schutzzonenvorschriften erlassen. Die Pläne und Schutzzonenvorschriften wurden gemäss § 5 Baugesetz dreissig Tage, d.h. vom 19. März bis 17. April 1981, öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsblatt Nr. 11 vom 19. März 1981 und mittels Rundschreiben der Gemeinde vom 16. März 1981 publiziert. Einsprachen gingen keine ein.

Mit Schreiben vom 12. Mai 1981 unterbreitet der Gemeinderat von Rothenfluh dem Regierungsrat dieses Geschäft zur Genehmigung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft sind verpflichtet, für ihre eigenen Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen auszuscheiden, vgl. § 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 3. April 1967 über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), Systematische Gesetzessammlung SGS 455.

Das Grundwassergesetz vom 3. April 1967 (SGS 454) verpflichtet in § 31 die Inhaber der Trinkwassergewinnungsanlagen, auf ihre Kosten die erforderlichen Schutzgebiete einzurichten. Die Schutzzonen werden in die Zonen I - III gegliedert (§ 10 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Grundwassergesetz, SGS 454a). Die Gemeinden haben die Schutzzonen I und II in ihren Zonenplänen auszuscheiden und die notwendigen Vorschriften zu erlassen (§ 16 Absatz 3 VVO zum Grundwassergesetz). Die Abgrenzung der Schutz-

zonen durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 11 ff. VVO zum Grundwassergesetz. Das formelle Verfahren für den Erlass der Schutzzonen durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 3 ff. des Baugesetzes.

Auch von Bundesrechts wegen sind die Kantone verpflichtet, dafür zu sorgen, dass um Grundwasserfassungen herum die notwendigen Schutzzonen errichtet werden (Artikel 30 Gewässerschutzgesetz 1971). Zur Zeit fehlen in bezug auf die Abgänge in der Landwirtschaft die bundesrechtlichen Ausführungsvorschriften, da die Verordnung des Bundesrates zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten (vom 19. Juni 1972) sich gemäss Umschreibung ihres Geltungsbereiches in Artikel 1 Absatz 2 nicht auf landwirtschaftliche Abgänge erstreckt.

2 Zweck der Schutzzonen

Materiell gründet die Ausscheidung von Schutzzonen auf der Erkenntnis, dass die Umgebung von Wasserfassungen, aus welchen Grund- und Quellwasser für die Trinkwasserversorgung genommen wird, besonders wirksam gegen Verunreinigungen geschützt werden muss. Gefährdungen der Wassergewinnungsanlagen ergeben sich insbesondere durch Verunreinigungen durch pathogene Bakterien und Viren, durch chemische Verunreinigungen in physiologisch schädlichen oder in geruchs- und geschmacksintensiven Konzentrationen. Die Verunreinigungen können chronisch sein, z.B. wegen undichter Abwasserleitungen, oder akut auftreten, z.B. bei Unfällen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten oder bei Ueberdüngung.

Bei der Festlegung von Schutzzonen geht es darum, die erwähnten Gefährdungen möglichst auszuschliessen. Im Prinzip ist deshalb der Zuflussbereich einer Fassung so weit von wassergefährdenden Stoffen freizuhalten, als diese nach einer allfälligen Versickerung nicht im Boden natürlicherweise eliminiert oder durch besondere Massnahmen abgefangen werden können, bevor sie die Fas-

sung erreicht haben. Es ist jedoch ausdrücklich festzuhalten, dass auch bei einer Ausscheidung von Schutzzonen nicht in jedem Fall auf die Einrichtung von Aufbereitungsanlagen verzichtet werden kann. Ebenso wenig kann der Einbau einer Aufbereitungsanlage den Verzicht auf die Ausscheidung von Schutzzonen begründen.

3. Formelle Voraussetzungen

Die Ueberprüfung des Beschlusses der Einwohnergemeindeversammlung Rothenfluh vom 30. Dezember 1980 betreffend Errichtung einer Wasserschutzzone und Erlass der dazugehörenden Vorschriften für die Holingenquellen ergibt: Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat aufgrund von §§ 3 ff. des Baugesetzes sind erfüllt.

4. Materielle Voraussetzungen

Materiell-rechtlich wurden die Grundsätze für die Abgrenzung der Wasserschutzzone I und II für Grundwasserfassungen gemäss VVO vom 1. April 1971 zum Grundwassergesetz und gemäss Schutzzonenvorschriften des Regierungsrates vom 28. August 1979 eingehalten. Die einen integrierenden Bestandteil des Schutzzonenplanes bildenden Vorschriften, welche die in den einzelnen Zonen zulässigen Nutzungen festlegen, entsprechen den Bestimmungen von §§ 11 und 12 der VVO vom 1. April 1971.

5. Ueberprüfung im Rahmen der Regionalplanung (Wasser)

Die Ueberprüfung im Rahmen der Regionalplanung hat ergeben, dass Wasserschutzzone und Vorschriften auch hinsichtlich der kantonalen Versorgungsplanung der Wasserregion 4 (Gelterkinden) in Ordnung sind.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers vom 3. April 1967, wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung von Rothenfluh vom 30. Dezember 1980 betreffend Wasserschutzzone Holingenquellen - bestehend aus Plan und Vorschriften - genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 57/ZP/0/6 versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind, gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Rothenfluh, 4467 Rothenfluh

Kantonsforstamt

Bodenamt

Meliorationsamt

Baupolizeiamt

Planungsamt (4)

Regionalplanungsstelle beider Basel

Tiefbauamt

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Wasserwirtschaftsamt (8, mit 7 genehmigten

Situationsplänen und 7 Reglementen)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

